

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 11/2018

8
1
0
2
11

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 11.10.2018

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung - Fachbereich I - Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0. Abonnementpreis: 12,00 € jährlich, Einzelexemplar: 1,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd .Nr. 50	124
10. Satzung vom 11.10.2018 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 29.11.1999	
Lfd.Nr. 51	126
Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	
Lfd.Nr. 52	127
Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz	
Lfd.Nr. 53	129
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: August 2018	
Lfd.Nr. 54	130
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: September 2018	

Lfd.Nr. 50

10. Satzung vom 11.10.2018 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 29.11.1999

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), in der zur Zeit der Ratssitzung geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 27.09.2018 die folgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Senden beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2, Satz 2, 1. und 2. Halbsatz werden wie folgt geändert:

"Der Bezirksausschuss hat in Senden-Bösensell	11	stimmberechtigte Mitglieder, davon 8 sachkundige Bürger/innen,
	11	stimmberechtigte stellv. Mitglieder, davon 11 sachkundige Bürger/innen.
	2	Mitglieder mit beratender Stimme, davon 0 sachkundige/n Bürger/innen
	2	stellvertretende Mitglieder mit beratender Stimme, davon 0 sachkundige/n Bürger/innen"

"Der Bezirksausschuss hat in Senden-Ottmarsbocholt	11	stimmberechtigte Mitglieder, davon 7 sachkundige Bürger/innen,
	11	stimmberechtigte stellv. Mitglieder, davon 10 sachkundige Bürger/innen.
	2	Mitglieder mit beratender Stimme, davon 0 sachkundige/n Bürger/innen
	2	stellvertretende Mitglieder mit beratender Stimme, davon 0 sachkundige/n Bürger/innen"

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 11.10.2018 zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 29.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 11.10.2018

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 51

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Die Meldebehörde weist darauf hin, dass das Bundesmeldegesetz (BMG) für folgende Datenübermittlungen aus dem Melderegister ein Widerspruchs- oder Einwilligungsrecht vorsieht.

1. *Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften*
(§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
2. *Datenübermittlung an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen*
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
3. *Datenübermittlung nach § 58 Wehrpflichtgesetz*
(§ 36 Abs. 2 BMG)
4. *Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen*
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
5. *Datenübermittlung an Adressbuchverlage*
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Bürgerbüro im Rathaus entgegen.

Bereits bestehende Übermittlungssperren nach dem Melderechtsrahmen- oder Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen werden analog übernommen und brauchen nicht neu erklärt werden.

Die Übermittlungssperre bei Internetauskünften entfällt ersatzlos.

Senden, 21.09.2018

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 52

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz

Gemäß § 58 c Abs. 1 Satz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird hiermit das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe personenbezogener Daten öffentlich bekannt gemacht.

§ 58c Soldatengesetz:

- (1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

- (2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.
- (3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Der Widerspruch ist persönlich oder schriftlich einzulegen bei der

**Gemeinde Senden
Bürgerbüro
Münsterstraße 30
48308 Senden**

Öffnungszeiten des Bürgerbüros: Montag bis Freitag
Donnerstag

08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
08.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Bei der persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Senden, 21.09.2018

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 53

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: August 2018

In dem Monat August 2018 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 8 Damenfahrräder
- 1 Herrenfahrrad
- 2 Kinderfahrräder
- 3 Brillen
- 5 Katzen
- 1 Ehering
- 1 Handy
- 1 Geldbörse
- Bargeld
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Geldbörse
- 2 Handys
- 1 Schal
- 1 Basecape
- 1 Kanarienvogel
- 1 Smartband
- diverse Schlüssel

Senden, 10.10.2018



i. A. Kienapfel

Lfd.Nr. 54

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: September 2018

In dem Monat September 2018 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 5 Damenfahräder
- 2 Herrenfahräder
- 1 Trekkingrad
- 2 Brillen
- 1 Strickjacke
- 1 Landschildkröte
- 1 Rucksack
- 1 Halskette
- Bargeld
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Herrenrad
- 1 Katze
- 1 Trompete
- diverse Schlüssel

Senden, 10.10.2018



i. A. Kortendiek